

## In der Senatssitzung am 28. Januar 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

16.01.2025

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.01.2025

#### „Absicherung der Finanzierungsbedarfe 2025 zur Fortführung der Maßnahmen aus dem KiQuTG“

##### A. Problem

Nachdem 2019 mit dem sog. „Gute-Kita-Gesetz“ (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege-KiQuTG) die erste KiQuTG-Förderperiode startete, endete am 31.12.2024 nunmehr die zweite Förderperiode. Das Nachfolgegesetz, das einer dritten Förderperiode 2025-2026 zugrunde liegt, ist bereits beschlossen (s. [Bundestag](#) und [DIP](#)), allerdings mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, so dass es Bund und Ländern nicht möglich war, vor der Verabschiedung jeweils bilaterale Vereinbarungen über die konkrete weitere Umsetzung zu treffen und damit die formalen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu schaffen, damit die Mittel an die Länder fließen. Das Gesetz sieht die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich des KiQuTG mit einem gegenüber den Vorjahren gleichbleibenden Finanzvolumen in 2025 und 2026 vor. Die Finanzierung erfolgt, wie bereits in den vorangegangenen Förderperioden, über eine angepasste Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Somit wird die absolute Höhe der Finanzmittel, die das Land Bremen vom Bund durch die Abtretung von Umsatzsteuerpunkten erhält, gegenüber den Vorjahren voraussichtlich auf gleichem Niveau ausfallen.

Nach jetzigem Zeitplan des Bundes werden die (bereits beschlossenen) Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes für die neue KiQuTG-Förderperiode voraussichtlich im August 2025 nach dem Abschluss aller Verträge der Länder mit dem Bund Inkrafttreten.

Der Vertrag zum KiQuTG 2023/24 konnte ebenfalls erst nach Beginn der Förderperiode, am 05.05.2023, von der Senatorin für Kinder und Bildung und der Bundesfamilienministerin unterzeichnet werden (siehe auch [Senatsvorlage vom 11.04.2023](#)). Das den Mittelzufluss steuernde Finanzausgleichsgesetz trat final am 02.08.2023 nach Unterzeichnung der Verträge mit allen Ländern in Kraft.

Da die Änderungen des KiQuTG und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der aktualisierten Form sowohl vom Bundestag, als auch vom Bundesrat verabschiedet wurden

und die ersten Vertragsverhandlungen mit den Ländern gegenwärtig stattfinden, ist nicht zu erwarten, dass sich an den Vorhaben durch den Ablauf der Legislaturperiode auf Bundesebene in der Umsetzung grundsätzlich etwas ändert.

Aus Mitteln des KiQuTG sollen weiterhin

- ein besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kitas mit einem hohen Sozialindex (Kinder und Familien aus Gebieten mit besonders hohen sozialen Herausforderungen),
- Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von sozialpädagogischen Fachkräften,
- Maßnahmen zur Sprachförderung (ehemaliges Bundesprogramm „Sprachkitas“) und
- ein gesundes Frühstück (ab dem Kindergartenjahr 2025/26 in der Stadtgemeinde Bremen nur noch in Einrichtungen mit einem hohen Sozialindex, in Bremerhaven für Kinder, die BuT-Leistungen beziehen)

gefördert werden. Das gesunde Frühstück soll nach Entscheidung auf Landesebene ab dem Kindergartenjahr 2025/26 nur noch Einrichtungen mit hohem Sozialindex ermöglicht werden, um im Land Bremen a) Einrichtungen mit gleichen Standards (Häufigkeit und Qualität des Frühstücks) auszustatten und b) den fehlenden Mittelaufwuchs vom Bund bei gestiegenen Personalkosten zu kompensieren. Diese Änderung ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 ist vorbehaltlich weiterer Abstimmungsverfahren gegenwärtig Grundlage der Verhandlungen mit dem Bund.

Es handelt sich insgesamt um Maßnahmen, deren nahtlose Fortführung für den laufenden Kita-Betrieb und die Sicherung der notwendigen Rahmenbedingungen (erforderliche Personalressourcen) unerlässlich sind. Die Maßnahmen wurden überwiegend bereits in der Förderperiode 2019-2022 oder spätestens in der Periode 2023/24 begonnen.

Die nahtlose Fortführung der Maßnahmen erfordert für die Träger der Kindertagesbetreuung in beiden Stadtgemeinden Planungssicherheit und insbesondere eine fortlaufende Finanzierung, insbesondere um das erforderliche Personal halten und weiterbeschäftigen zu können. Für den aktuellen Zeitraum ab 01.01.2025 sind noch keine Zuwendungsbescheide erteilt worden. Es wurde jedoch ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn genehmigt, so dass die Kita-Träger die KiQuTG-Mittel, wenn diese zufließen, zweckentsprechend verwenden dürfen. Die formalen Voraussetzungen für die Finanzierung der fachlichen Maßnahmen aus Mitteln des KiQuTG müssen deshalb so schnell wie möglich für das Jahr 2025 geschaffen werden.

## **B. Lösung**

Aufgrund der im letzten Jahr schon absehbaren Verzögerungen bei der Verabschiedung des KiQuTG für die Jahre 2025/26 im Bundeskabinett und Bundestag, hat der Bund den Ländern angeboten, die Umsetzung der laufenden KiQuTG-Maßnahmen über das Ende der laufenden Förderperiode am 31.12.24 hinaus bis zum Ende des KGJ 24/25 bzw. längstens bis zum Ende des Jahres 2025 auszudehnen. Im entsprechenden Verlängerungsvertrag heißt es dazu: „Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, auch über 2024 hinaus das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. (...) Diese Vertragsverlängerung dient zum einem dem Zweck, eine Kontinuität der vertraglichen Beziehungen zu gewährleisten, bis die zwischen Bund und Ländern bestehenden Verträge zum KiQuTG auf Grundlage der Fassung des zu verabschiedenden Gesetzes geändert werden können. Zum anderen soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024 für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplante Mittel, die nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages verausgabt werden konnten, weiter bestimmungsgemäß auch in 2025 zu verausgaben.“ (Vereinbarung zur Vertragsverlängerung des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG). Der Senat hat der Bitte der Deputation für Kinder und Bildung ([VL 21/2777](#)) und des Landesjugendhilfeausschusses (15/24 LJHA) folgend, die Senatorin für Kinder und Bildung mit Beschluss vom 10.09.2024 ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen, um einen möglichst lückenlosen Übergang zwischen den Förderperioden zu ermöglichen (s. [Senatsvorlage](#)).

Da der Bund den Ländern im Rahmen des KiQuTG für die Förderperiode 2025-2026 ein unverändertes Mittelvolumen zur Verfügung stellt, ergeben sich angesichts gestiegener Preise und Gehaltskosten keine Spielräume für zusätzliche Maßnahmen, sondern Einsparnotwendigkeiten gegenüber den laufenden Einzelmaßnahmen. Da alle bisher vom Land und den beiden Stadtgemeinden gewählten Maßnahmen in den (bisherigen) Handlungsfeldern 2, 3, 6 und 7 weiterhin durch den Bund förderfähig und fachlich im Sinne einer langfristigen Qualitätsentwicklung weiterhin erforderlich sind, wird eine Fortführung der Maßnahmen auch über das Ende des laufenden Kita-Jahres 24/25 hinaus angestrebt, allerdings mit Anpassungen und ggf. Reduzierungen von Einzelmaßnahmen zum 1.08.2025, um den verfügbaren Mittelrahmen einzuhalten.

Über die grundsätzliche Fortführung der Maßnahmen besteht auch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Einvernehmen, was sich in

einer sehr weit fortgeschrittenen Verständigung über das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die neue Förderperiode ausdrückt. Für die von Bremen und Bremerhaven weiterhin angestrebten Maßnahmen wurde eine Verständigung in der obligatorischen Begleitgruppe aus Vertreter:innen der beiden örtlichen Jugendhilfeträger, Kita-Trägern beider Stadtgemeinden sowie der senatorischen Behörde erzielt.

Aus der Änderung des FAG ergeben sich Auswirkungen auf die FHB i.H.v. 21,60 Mio. € als Gesamteffekt. In den Vorjahren ergaben sich Überträge i.H.v. rd. 1,8 Mio. € in den Handlungsfeldern 3 und 5 (ehemals 6). In Handlungsfeld 3 besteht aufgrund Abweichungen von den prognostizierten Anmeldenzahlen zu den Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -sicherung und durch die Laufzeit mehrjähriger Maßnahmen immer ein gewisser Prozentsatz von Überträgen, die für weitere Kursdurchläufe eingeplant werden.

In Handlungsfeld 5 (ehemals 6) war die Beantragung den Trägern freigestellt. Die Träger haben die beantragten Mittel zum Teil nicht umfänglich ausgeschöpft, weil ein geringerer Mitteleinsatz ausreichte, um die pädagogische Zielsetzung eines angemessenen Frühstücks nach Ermessen der Träger einzuhalten. Da keine zwingenden Vorgaben zu Menge und Qualität des Frühstücks ausgesprochen wurden, die prognostizierten Maßnahmen aber von gewissen Mengenerwartungen ausgingen (bspw. ein regelmäßiges grundständiges Frühstück, nicht nur eine Ergänzung mitgebrachter Mahlzeiten), lagen die Ausgabewerte hinter den Erwartungen zurück. Zukünftig werden die Vorgaben entsprechend angepasst.

Insgesamt, also einschließlich Überträge und ohne Aufteilung nach Anteilen von Stadt und Kommunen (vgl. Tabelle unter D), ist so eine Mittelverwendung von 22,88 Mio. € für das Jahr 2025 vorgesehen. Da einige der finanzierten Maßnahmen mehrjährig angelegt sind, wird von einem Mittelübertrag von rund 500 Tsd. € ausgegangen von 2025 nach 2026 ausgegangen. Für das Jahr 2026 ist dann ein Mittelvolumen von ungefähr 22,1 Mio. € vorgesehen.

Für 2025 gestaltet sich die Aufgliederung wie folgt:

Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel):	10,1 Mio. €
Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte):	4,44 Mio. €
Handlungsfeld 5 (bedarfsgerechte, ausgewogene Verpflegung):	4,34 Mio. €
Handlungsfeld 6 (sprachliche Bildung):	4,00 Mio. €
<b>Gesamt:</b>	<b>22,88 Mio. €</b>

Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel): 10,1 Mio. €

Weiterführung eines verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssels durch die Förderung von zusätzlichen 0,35 Vollzeitäquivalenten pro Gruppe in Kita-Indexlagen.

Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qual. Fachkräfte): 4,44 Mio. €

- (1) Für die Weiterführung der Qualifizierung berufsnaher Quereinsteiger:innen mit fachaffinem Berufs-/ Hochschulabschluss entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,051 Mio. €.
- (2) Für die Weiterführung der Maßnahme „Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder“ (IQsA) entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 1,189 Mio. €.
- (3) Für die Ausdehnung und Anpassung der Maßnahme zur Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien hinsichtlich weiterer Personengruppen mit im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschlüssen entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,277 Mio. €.
- (4) Für die Weiterführung der Maßnahme „Qualifizierung on the job Erzieher:innen“ entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 1,850 Mio. €.
- (5) Für die Einführung der Maßnahme „Qualifizierungsoffensive on the job Erstausbildung“, die dazu dienen soll, Personen bei der Finanzierung einer berufsbegleitenden Erstausbildung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld zu unterstützen und so die Anzahl der Absolvent:innen in der sozialpädagogischen Erstausbildung zu erhöhen, entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,069 Mio. €.
- (6) Für die Weiterführung der Kampagne zur Attraktivierung des Berufsbilds entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,1 Mio. €.
- (7) Für die Weiterführung der Pauschalleistungen entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,464 Mio. €.
- (8) Für die Einführung einer differenzierten, modularisierten Anleiterfortbildung entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,128 Mio. €.
- (9) Für kommunale Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung der Stadtgemeinde Bremerhaven fallen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,311 Mio. € an.

Aus der Förderperiode 2023/24 wird im Handlungsfeld 3 voraussichtlich ein Übertrag (als Teilbetrag der 1,8 Mio. €) vorhanden sein, der noch bis Ende Dezember 2025 verausgabt werden darf.

Die zwischen der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven geplante Aufteilung der Platzzahlen gestaltet sich wie folgt:

Nr.	Maßnahmen	2025		2026	
		HB	Brhv	HB	Brhv
1	„Quereinstieg“ (kommunal)	24 TN	-	48 TN	-
2	„IQsA“ (kommunal)	14 TN	-	14 TN	-
3	„Spanische Fachkräfte“ (kommunal)	15 TN	15 TN	Auflösung in Maßnahme Nr. 4	
4 (neu)	Maßnahmen im Gleichstellungsverfahren (Land)	72 TN		72 TN	
5	„Qualifizierung on the Job (Erzieher:innen)“ (Land)	11 TN	3 TN	11 TN	3 TN
6 (neu)	„Qualifizierung on the Job (SPA/KiPfl.)“ (Land)	8 TN	2 TN	8 TN	2 TN
7	Pauschalleistungen (Land)	ca. 300 Berufsfachschüler:innen  Antragsberechtigte: SuS im 1. Jahr der Erstausbildung an öff. BFS (SPA, KiPfl.)		ca. 300 Berufsfachschüler:innen  Antragsberechtigte: SuS im 1. Jahr der Erstausbildung an öff. BFS (SPA, KiPfl.)	
8 (neu)	Modularisierte Anleiter-Fortbildung (Land)	580 Fortbildungsplätze		580 Fortbildungsplätze	
9	Kampagne „Mach dein Ding“ (Land)	Keine Angaben möglich		Keine Angaben möglich	

Handlungsfeld 5 (gesunde, ausgewogene, nachhaltige Verpflegung): 4,34 Mio. €

Das Handlungsfeld wurde neu nummeriert und war zuvor Handlungsfeld 6. Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 soll weiterhin in den Kindertageseinrichtungen im Land Bremen ein flächendeckendes Frühstück angeboten werden. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2025 am 01.08.2025 sollen sogenannte Index-Gruppen bzw. Kinder aus benachteiligten sozialen Lagen ein Frühstücksangebot nach DGE-Standards finanziert bekommen. Daraus ergibt sich bis zum 31.7.25 ein Mittelbedarf von 3,28 Mio. € und ab dem 1.8.2025 bis zum Jahresende ein Mittelbedarf von 1,06 Mio. €.

Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung): 4 Mio. €

Für die Einrichtung beziehungsweise Fortsetzung von Funktionsstellen „zusätzliche Fachkraft für Sprachförderung und Sprachbildung“ in Kindertageseinrichtung mit mehr als

10 Sprachförderkindern (getestet nach PRIMO), sowie deren Begleitung, sollen jährlich 4 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird es möglich, das ehemalige Bundesprogramm „Sprachkitas“ fortzuführen beziehungsweise die Förderkriterien des ehemaligen Bundesprogramms mit den Landesvorgaben zu harmonisieren. Dabei werden kommunale Umsetzungsvarianten, wie in Bremerhaven das Konzept „Sprachexpert:innen in der Stadtgemeinde Bremerhaven“, berücksichtigt.

Zur Herstellung einer zeitnahen Handlungs- und Finanzierungssicherheit für die Maßnahmenfortführung müssen schon vor dem Inkrafttreten der bereits beschlossenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die in 2025 erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich abgesichert werden. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung entsprechender Zuwendungsbescheide an die Kita-Träger.

Das abschließend zwischen dem Land Bremen und dem Bund geeinte Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in der Förderperiode 2025-2026 sowie die formal abzuschließende Vereinbarung, in der über die Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung in den Jahren 2025 und 2026 entschieden wird, wird den Gremien voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt, um die Senatorin für Kinder und Bildung durch den Senat zur Unterzeichnung der Bund-Länder-Vertrages zu ermächtigen.

### **C. Alternativen**

Solange die Mittel der neuen Förderperiode vom Bund für 2025 noch nicht zur Verfügung stehen, also bis zur Unterzeichnung der Verträge durch alle 16 Bundesländer, müssen die Mittel anderweitig abgesichert sein. Ohne Absicherung kann SKB keine Zuwendungsbescheide erteilen und die Träger wären entsprechend gezwungen, die Maßnahmen abubrechen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Es ist folgende Mittelverwendung in 2025, abhängig von der noch zu unterzeichnenden Bund-Länder-Vereinbarung, geplant:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Geplante Ausgaben in 2025 in Mio. €</b>
Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel)	10,100
Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung quali. Fachkräfte)	4,440
Handlungsfeld 5 (Verpflegung, ehem. Handlungsfeld 6)	4,344
Handlungsfeld 6 (sprachliche Bildung)	4,000
<b>Summe</b>	<b>22,884</b>
<i>davon Übertrag aus Vorjahren</i>	<i>1,796</i>
<i>abzgl. erwarteter neuer Übertrag</i>	<i>- 0,512</i>
<i>davon KiQuTG 2025, siehe unten</i>	<i>21,600</i>

Die letzte Förderperiode endete am 31.12.2024, eine Verausgabung der noch nicht gegenüber dem Bund nachgewiesenen Ausgaben / Überträge aus 2024 in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro darf auch noch bis zum 31.12.2025 erfolgen. Wegen der Mehrjährigkeit einiger geplanter Maßnahmen vor allem im Handlungsfeld 3, wird ein Mittelübertrag von 2025 auf 2026 von etwa 512 Tsd. € erwartet.

Das Nachfolgegesetz wurde am 10.10.2024 vom Bundestag verabschiedet, die aktuelle Förderperiode läuft vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) tritt jedoch erst nach Unterzeichnung aller 16 Bund-Länder-Verträge in Kraft. Dies wird voraussichtlich erst im August 2025 der Fall sein, wenn die Vertragsunterzeichnungen zwischen den Ländern und dem Bund analog der letztjährigen Vorgänge stattfinden.

Der Bund stellt den Ländern nach der Unterzeichnung über die Änderung des FAG eine Erhöhung des Festbetrags bei der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 2 FAG in 2025 und 2026 i.H.v. 1,993 Milliarden Euro zur Verfügung. Für die Freie Hansestadt Bremen entfallen gem. Berechnung des Bundes für den Umsatzsteueranteil nach Einwohnern Mittel i.H.v. 16,75 Mio. € (Bevölkerungsstand 30.09.2023). Über diese Höhe soll die Vereinbarung zwischen dem Bund und Bremen geschlossen werden.



Unter Berücksichtigung weitergehender Auswirkungen aus der Anpassung des FAG (Bundesergänzungszuweisungen, Finanzkraftausgleich) ergeben sich für die FHB folgende Gesamteffekte:

Beträge in Mio. €	2025/26 p.a.
<b>Auswirkungen FHB insgesamt</b>	<b>21,60</b>
<i>davon Umsatzsteueranteil nach Einwohnern</i>	16,75
<i>davon Bundesergänzungszuweisungen</i>	3,33
<i>davon Finanzkraftausgleich</i>	1,52
<b>Abzgl. Auswirkungen auf Stadtgemeinden (Schlüsselmasse KFA)</b>	<b>4,63</b>
<i>davon Stadtgemeinde Bremen</i>	3,80
<i>davon Stadt Bremerhaven</i>	0,83
<b>Verbleibender Landesanteil (Sonderzuweisung)</b>	<b>16,97</b>

Um die laufenden Maßnahmen weiter zu finanzieren, sollen alle Effekte aus der Erhöhung des Festbetrags bei der Umsatzsteuer und wie in den bisherigen Förderperioden in voller Höhe dem Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich werden die Beträge über den KFA automatisiert und nicht zweckgebunden an die beiden Stadtgemeinden weitergeleitet.

Für den aktuellen Zeitraum sind noch keine Zuwendungsbescheide erteilt worden. Es wurde jedoch ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn genehmigt, so dass die Kita-Träger die KiQuTG-Mittel, wenn diese zufließen, zweckentsprechend verwenden dürfen. Deshalb sind zeitnah und schon vor Inkrafttreten der FAG-Änderung die haushaltsrechtliche Absicherung für das Haushaltsjahr 2025 und in voller Höhe erforderlich:

In 2025 ist für das Land die Erteilung einer Ausgabeermächtigung i.H.v. insgesamt 18,254 Mio. € erforderlich: 16,97 Mio. € für die Sonderzuweisung zzgl. der noch nicht gegenüber dem Bund nachgewiesenen Mitteln aus Überträgen in den Vorjahren i.H.v. rd. 1,284 Mio. € (1,796 Mio. € Überträge, abzgl. erwartete neue Überträge i.H.v. 0,512 Mio. €). Die Erteilung soll i.H.v. 14,60 Mio. € bei der Haushaltsstelle (Hst.) 0202.984 50-9 „An Hst. 3232.384 50-5 zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)“ und 3,65 Mio. € bei der Hst. 0202.985 50-5 „An Hst. 6470.385 10 zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)“ (beide DKR 200243) erfolgen. Die Aufteilung berücksichtigt weiterhin eine planerische Aufschlüsselung im Verhältnis 80:20 zwischen den beiden Stadtgemeinden. Diese Aufteilung wird entsprechend der Vereinbarung der Vorjahre zum KiQuTG fortgeführt.

Die Deckung soll durch Entnahme aus der „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land)“ erfolgen, wobei die Entnahme bei der Hst. 0980.359 85-9 mit einer zweckgebundenen Weiterleitung auf die Ausgabeseite erfolgen soll.

Die Stadtgemeinden profitieren aus den automatischen Effekten des kommunalen Finanzausgleichs direkt von der Anpassung des FAG; aufgrund dessen muss die Erbringung der Beträge und die haushaltsrechtliche Absicherung von diesen selbst vorgenommen werden. Für die Stadtgemeinde Bremen soll die Ausgabeermächtigung bei der Haushaltsstelle 3232.68462-2 „Zuwendungen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Umsatzsteuer)“ (DKR 300118) i.H.v. 3,658 Mio. € (3,80 Mio. € abzgl. 0,142 Mio. € vorhandene Haushaltsreste) erteilt werden. Die Deckung soll durch Entnahme aus der „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Stadt)“ erfolgen, wobei die Entnahme bei der Hst. 3980.359 85-8 mit einer zweckgebundenen Weiterleitung auf die Ausgabeseite erfolgen soll.

Damit nicht verbrauchte Mittel zum Jahresende nicht der Sonderrücklage erneut wieder zugeführt werden müssen, sollen die Entnahmen im Land und der Stadtgemeinde in Höhe der in 2025 tatsächlich geleisteten Ausgaben und zum Jahresende erfolgen. Das Verfahren wird bei den o.g. Ausgabehaushaltsstellen im Haushaltsvermerk festgehalten. Zur Umsetzung und Finanzierung, auch in Hinblick auf die zu erwartenden Ausgaben in 2026, ist eine Rücklagenzuführung zu den Sonderrücklagen zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land und Stadt) im Zuge der Abrechnungen der Produktplanhaushalte, vorbehaltlich des strukturellen Jahresabschlusses, erforderlich.

Mit der Befassung des Senats zur Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgt eine erneute Gremienbefassung. Bei dieser werden die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen für das Jahr 2026 dargestellt.

Sofern sich abzeichnen sollte, dass die Änderung des FAG nicht in Kraft treten wird, müssten die Maßnahmen ab 2026 eingestellt werden. Im Haushaltsvollzug können sich zwischen den Handlungsfeldern jeweils innerhalb der im Haushaltsplan festgelegten Deckungskreise Verschiebungen beim Mittelbedarf ergeben. Mit Abschluss der Verträge zum KiQuTG hat sich die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Mittel aus dem KiQuTG gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bund einzusetzen. Die Beträge konnten in 2024 nicht in dem geplanten und vereinbarten Umfang nachgewiesen werden (z.B. aufgrund von verzögerten Lieferzeiten oder verzögerten Stellenbesetzungen bei den Trägern), so

dass eine Verausgabung der o.g. Überträge in 2025 erfolgen soll. Da der Vertrag mit dem Bund von 2023 eine Verausgabung der Mittel bis 31.12.2025 zulässt und das Land Bremen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss der zweckentsprechende Mitteleinsatz dem Bund nachgewiesen werden.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße. Die Verstetigung und Weiterentwicklung kitaqualitätsorientierter Maßnahmen kommen allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Die Strukturen, die seit 2019 in diesem Bereich weiter aufgebaut wurden, leisten hierzu einen spürbaren Beitrag. Die Sicherstellung der Weiterfinanzierung der Angebote dient dazu, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten und so einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels in diesem Aufgabenfeld zu leisten. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Eine Abstimmung mit Bremerhaven, dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt den dargestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung und Fortführung von Maßnahmen des bisherigen KiQuTG in der Freien Hansestadt Bremen zu.

2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung und Finanzierung des KiQuTG in 2025 und 2026 eine Rücklagenzuführung zu den Sonderrücklagen zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land und Stadt) im Zuge der Abrechnung der Produktplanhaushalte, vorbehaltlich des strukturellen Jahresabschlusses, erforderlich ist.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für 2025 über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land und Stadtgemeinde) einzuholen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Verlängerung der zum 31.12.2024 ausgelaufenen Finanzierungsrichtlinien zur Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen zu erwirken und soweit nötig Anpassungen vorzunehmen.

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 2 Personalverstärkung) vom 19. Juli 2023 (Brem.ABl. S.856)**

Vom (Beschlussdatum)

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 2 Personalverstärkung) vom 19. Juli 2023 (Brem.ABl. S.856) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
2. In Nummer 1.6 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum 31. Dezember 2025“ ersetzt.

Bremen, den 10. Januar 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) - hier: Handlungsfeld 3 – Gewährung von Pauschalleistungen an Fachschüler und Fachschülerinnen in der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - Pauschalleistungen) vom 14. August 2023 (Brem.ABl. S.988), berichtigt am 2. Oktober 2023 (Brem.ABl. S.1078)**

Vom (Beschlussdatum)

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) - hier: Handlungsfeld 3 – Gewährung von Pauschalleistungen an Fachschüler und Fachschülerinnen in der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - Pauschalleistungen) vom 14. August 2023 (Brem.ABl. S.988), berichtigt am 2. Oktober 2023 (Brem.ABl. S.1078) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Juli 2025“ ersetzt.
2. In Nummer 6.2. wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Gleichartige Ausstattungs-Gegenstände dürfen mit der Förderpauschale nicht mehrfach beschafft werden.“
3. In Nummer 8 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Juli 2025“ ersetzt.

Bremen, den nn.nn.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für  
Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in  
Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des  
Weiterqualifizierungsprogrammes „Qualifizierung on the job“) im Land Bremen  
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität  
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der  
Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz -  
KiQuTG)  
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung -  
„Qualifizierung on the job“) vom 7. Juli 2023 (Brem.ABl. S.757), berichtigt am  
11. August 2023 (Brem.ABl. S.957)**

Beschlussdatum

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des Weiterqualifizierungsprogrammes „Qualifizierung on the job“) im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - „Qualifizierung on the job“) vom 7. Juli 2023 (Brem.ABl. S.757), berichtigt am 11. August 2023 (Brem.ABl. S.957) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2. wird in Satz 1 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Bremen, den nn.nn.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in  
Kindertageseinrichtungen  
(hier: im Rahmen des Weiterqualifizierungsprogrammes  
„Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder - IQsA“)  
in der Stadtgemeinde Bremen  
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität  
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der  
Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)**

**(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung -  
„Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder – IQsA  
Bremen“)**

- 1.      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung**
- 1.1.    Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und zuletzt am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2.    Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 werden maximal 28 Maßnahmen zur Weiterqualifizierung von im Arbeitsfeld tätigen Ersatzkräften für den Einsatz in der Tätigkeit als Gruppenleitung im Rahmen eines vergüteten berufsbegleitenden Quereinstiegs („Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder – IQsA“) gefördert.
- 1.3.    Gefördert werden können Personen
  - a)   mit einem im Ausland erworbenen (sozial-)pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0 bis 12 Jahre. Dieser kann durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren ausgeglichen werden oder
  - b)   die nachweislich mindestens ein Jahr sozialpädagogisch mit Kindern in der Altersgruppe 0 bis 12 Jahre gearbeitet haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach- oder Hochschul- bzw. Berufsabschluss (wie beispielsweise Psychologe oder Psychologin, Therapeut oder



Therapeutin, Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin, Erzieher oder Erzieherin) verfügen und eine entsprechende Zeugnisbewertung sowie eine Beschreibung der ausländischen Hochschulqualifikation durch die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen (ZAB) nachweisen können. Ersatzweise gilt als Nachweis auch eine entsprechende Dokumentenprüfung durch die zuständigen Behörden für die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen.

- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

## **2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger**

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinde Bremen bzw. das für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), das die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie weiterleitet an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

## **3. Voraussetzungen für die Bewilligung**

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
  - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind
  - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
  - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.
- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 100 % der auf ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten maximal in Höhe des Grundgehalts gemäß TVöD SuE Entgeltgruppe S 2 Stufe 1 für bis zu 12 Monate für die an der Maßnahme teilnehmende beschäftigte Person. Es werden keine Sonderzahlungen und Zulagen gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Förderdauer entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

#### **5. Verfahren**

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Der Beginn der Arbeitsverträge bzw. der Änderungsverträge zwischen den Zuwendungsempfängern und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Qualifizierungsmaßnahme ist derart zu gestalten, dass dieser mit dem Beginn des theoretischen Qualifizierungsteils identisch ist. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 5.4. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt.
- 5.5. Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:
  - a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, bestimmt die Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.1 die Auswahl.
  - b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu melden. Dies gilt auch für ein vorzeitiges Bestehen der Qualifizierungsmaßnahme einschließlich des schulischen und praktischen Abschnitts. Die Förderung wird bei Abbruch der Ausbildung mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme abgebrochen bzw. bestanden wird, beendet. Eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.

- c) Wird das Ausbildungsziel von der geförderten Fachkraft nicht im Rahmen der ersten Qualifizierungsmaßnahme erreicht, oder kann das Weiterbildungsziel nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme und die Förderung zu beenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist unverzüglich hierüber zu informieren.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis**

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschluss-erfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Qualifizierung bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bremen, den 12. November 2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) hier: Handlungsfeld 6 - Gesundheit, Ernährung und Bewegung - Flächendeckendes Frühstück (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung - Frühstück) vom 26. Juni 2023 (Brem.ABl. S.610)**

Vom (Beschlussdatum)

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) hier: Handlungsfeld 6 - Gesundheit, Ernährung und Bewegung - Flächendeckendes Frühstück (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung - Frühstück) vom 26. Juni 2023 (Brem.ABl. S.610) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Richtlinie werden die Wörter „Handlungsfeld 6“ ersetzt durch „Handlungsfeld 5“.
2. In Nummer 1.2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Juli 2025“ ersetzt.
3. Nummer 1.4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Diese beträgt pro Monat 15,91 €.“
4. Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Pauschale pro Monat beträgt für sonstige Einrichtungen pro Platz 14,25 €.“
5. In Nummer 7 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Juli 2025“ ersetzt.

Bremen, den nn.nn.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für  
Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung in  
Kindertageseinrichtungen (hier: Fachkraft Sprach-Kita)  
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität  
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der  
Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz -  
KiQuTG)  
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 7 Sprachförderung - „Fachkraft  
Sprach-Kita“) vom 13. September 2023 (Brem.ABl. S.1021)**

Vom nn.nn.2025

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen (hier: Fachkraft Sprach-Kita) im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 7 Sprachförderung - „Fachkraft Sprach-Kita“) vom 13. September 2023 (Brem.ABl. S.1021) wird wie folgt geändert:

1. Die Richtlinie erhält folgende neue Bezeichnung:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen (hier: Fachkraft Sprachförderung) im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Förderung der sprachlichen Bildung - „Fachkraft Sprachförderung“)

2. In Nummer 1.2 wird in Satz 1 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Bremen, den nn.nn.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung